

Methodik der Fallbearbeitung

Erfolg im Rechtsstudium – und damit auch im Strafrecht – lässt sich stark verkürzt und vereinfacht auf die Formel bringen: **1**

Erfolg = Wissen und Verständnis um das materielle Recht + Beherrschen der Falllösungstechnik.

Daraus lässt sich folgender Schluss für die ideale Lernmethode eines Studenten ziehen: Zunächst einmal soll er sich theoretisch mit der Materie auseinandersetzen, wozu in erster Linie die Vorlesungen sowie die Lektüre von Lehrbüchern und Kommentaren dienen. *Mindestens ebenso viel Zeit* ist aber auf das konkrete Lösen von Fällen zu verwenden. Damit soll allerdings nicht ausschließlich der Besuch von Übungen und Begleitkolloquien angesprochen werden, denn erfahrungsgemäß „konsumieren“ viele Studenten auch hier die Fälle, statt sie aktiv zu durchdenken. Vielmehr ist dem Studenten zu raten, im Wege der Eigeninitiative möglichst viele weitere Fälle zu lösen, denn nur wer ein Problem selbst formuliert, erkennt, ob er es wirklich verstanden hat. Es existiert hierfür eine Fülle einschlägiger Ausbildungsliteratur in Form von Fallbüchern (s Literaturverzeichnis S XV, S 230 und S 291) oder Ausbildungszeitschriften (s die Liste von Anfängerklausuren in Zeitschriften S 294). Das vorliegende Fallbuch ergänzt dieses Angebot und ist so konzipiert, dass der Student die einzelnen Lösungsschritte jeweils nachvollziehen kann (Aufgabe – Kurzlösung – Ausformulierung). Für die Eigenbearbeitung eines solchen Falles einschließlich einer ausformulierten Lösung sollte man sich etwa zwei Stunden Zeit nehmen. Dadurch lernt der Student auch, sich die Zeit genau einzuteilen. Besonders wichtig ist, während der Bearbeitung nicht die Lösung zu konsultieren, sondern sich nur mit der Aufgabenstellung zu beschäftigen.

Wie der Student an die Bearbeitung eines Falles herangehen soll, wird im Folgenden anhand der verschiedenen Arbeitsschritte dargestellt, die der Bearbeiter (im Idealfall) während der Falllösung durchläuft.

I. Die Falllösungstechnik – dargestellt anhand der Bearbeitungsschritte

1. Die Arbeit am Sachverhalt

a) Erfassen des Sachverhalts

Jede Falllösung beginnt notwendigerweise damit, dass der Bearbeiter den Sachverhalt **2** exakt erfasst. Dies ist die Grundlage dafür, dass alle juristischen Probleme erkannt und einer korrekten Subsumtion zugeführt werden. In der Regel reicht ein einmaliges Lesen nicht aus, insbes wenn der Sachverhalt aufgrund der Anzahl von Beteiligten und Handlungssträngen einen hohen Grad an Komplexität aufweist. **Arbeit am Sachverhalt** bedeutet gerade in diesen Fällen nicht nur Lesen, sondern umfasst bereits erste Aktivitäten

und reges Mitdenken. Es bietet sich beispielsweise an, die Sachverhaltspassagen, die auf verschiedene Beteiligte zutreffen, mit verschiedenen Farben zu unterstreichen.

- 3 Aus Erfahrung rate ich meinen Studenten, möglichst immer eine **Sachverhaltsskizze** anzufertigen, die man während der Ausarbeitung der Lösung ständig zu Rate zieht. Dadurch verinnerlicht der Bearbeiter das tatsächliche Geschehen besonders gut. Ein Schaubild gibt auch häufig erste Hinweise auf eine denkbare Gliederung des Falles, ferner wird auf diese Weise kein Beteiligter übersehen und last but not least werden die Namen seltener durcheinandergebracht (vgl. auch *Kühl/Lange*, JuS 2010, 42). Auch sollte sich der Bearbeiter bereits erste **Randnotizen** zu juristischen Problemen vermerken, die ihm beim Lesen spontan einfallen. Wer besonders systematisch arbeiten möchte, kann die wichtigsten Sachverhaltssinformationen auf einem gesonderten Blatt übersichtlich geordnet auflisten (dafür plädiert *Kampf*, JuS 2012, 309, 311). Bei Hausarbeiten ist es besonders empfehlenswert, als erstes die ausgeteilte Aufgabenstellung für die spätere Reinschrift abzuschreiben, da dies die beste Garantie für die Kenntnis des Sachverhalts ist.
- 4 In diesem Arbeitsstadium können sich vor allem folgende **Probleme** ergeben:
 - aa) Zum einen besteht gerade zu Beginn der Ausbildung die Gefahr, dass die Aufgabenstellung verändert oder eine gekünstelte Deutung vorgenommen wird. Dies ist insbesonders dann zu beobachten, wenn der Student ein ihm aus den Lehrbüchern bekanntes juristisches Problem unbedingt abhandeln möchte, obwohl es im Sachverhalt bei „objektiver“ Betrachtung keinerlei Entsprechung findet. Der Sachverhalt ist für gegeben zu nehmen und nicht zu bezweifeln bzw. abzuwandeln. Die „Suche nach dem bekannten Fall“ führt häufig in die Irre.

Dabei gilt: Im Zweifel muss die **Sachverhaltsauslegung wirklichkeitsnah** sein und der allgemeinen Lebenserfahrung sowie dem regelmäßigen Lauf der Dinge entsprechen. Fehlen beispielsweise Angaben über das Alter oder den Geisteszustand eines Beteiligten, so ist der Falllösung ein erwachsener, schuldfähiger Beteiligter zu Grunde zu legen. Solche Selbstverständlichkeiten bedürfen in der Regel keiner ausdrücklichen Klarstellung.

- 5 bb) Zum anderen taucht sehr häufig das Problem auf, dass die Informationen in der **Aufgabenstellung lückenhaft** sind. Ob dem tatsächlich so ist, muss bei der nachfolgenden rechtlichen Prüfung geklärt werden. Wenn Angaben auf den ersten Blick zu fehlen scheinen, werden sie zumeist für die rechtliche Prüfung keine Relevanz haben. Der Schwerpunkt der Prüfung liegt dann regelmäßig an anderer Stelle. Sollten nach Ansicht des Bearbeiters dennoch Fragen offen bleiben, so muss er die vermeintliche Lücke durch eine lebensnahe Sachverhaltsauslegung schließen: Mut zur Entscheidung statt Mut zur Lücke!
- 6 Die Studenten pflegen insoweit ängstlicher zu sein als erforderlich. Wenn der Bearbeiter nämlich auf einen Korrektor stoßen sollte, der seinerseits eine andere Sachverhaltsauslegung für lebensnäher hält, so hat diese unterschiedliche Einschätzung für die Bewertung keine Konsequenzen. Die Noten werden für eine gute juristische Argumentation vergeben und nicht dafür, dass die Lebenserfahrung des Bearbeiters mit der des Lesers übereinstimmt. Der Student sollte sich also in Zweifelsfällen mit knappen Worten **für eine**

der denkbaren Sachverhaltsvarianten entscheiden und nur auf dieser Basis sein Gutachten fortsetzen. Man schreibt dann selbstsicher: „Bei lebensnaher Betrachtung ist davon auszugehen, dass ...“ (ebenso *Klaas/Scheinfeld*, Jura 2010, 542; Beispiel: *Kudlich/Schuhr*, JA 2007, 353). **Hilfsgutachten** auf der Basis der abgelehnten sachverhaltsinterpretation **sind unzulässig** (*Hillenkamp*, StudZR 2015, 130). Der Bearbeiter kann darauf vertrauen, dass der Korrektor auch im Falle des Abweichens vom Schema der Musterlösung die Arbeit nach innerer Folgerichtigkeit bewertet (*s auch Rn 81, 293 u 407*).

Immer wieder wird von Studenten bei Zweifeln bzgl der Sachverhaltsauslegung der Grundsatz **„in dubio pro reo“** bemüht. In den wenigsten Fällen ist aber dessen Anwendung vom Aufgabensteller tatsächlich gewollt. Dieser Grundsatz entstammt dem Strafprozessrecht (Art 6 II EMRK) und gilt nur im Rahmen einer unsicheren Beweislage und nicht etwa bei der Auslegung eines Sachverhalts. Nur wenn im Sachverhalt Zweifel ausdrücklich umschrieben werden (zB: A gab B mit Tötungsvorsatz die Giftinjektion, ohne dass sich aufklären lässt, ob B in diesem Zeitpunkt noch lebte oder bereits tot war) kommt die Anwendung des Grundsatzes „in dubio pro reo“ in Betracht (ebenso *Steinberg*, Methodenlehre, Rn 61 f). In allen anderen Fällen erscheint es dagegen vorzugswürdig, den Sachverhalt auszulegen und sich für die eine oder andere Geschehensvariante zu entscheiden. **6a**

Alternativgutachten sind unbedingt zu vermeiden. Sie bleiben mE dem extrem seltenen Fall vorbehalten – den ich in 35 Universitätsjahren im Rahmen der Examensprüfungen kein einziges Mal erlebt habe –, dass der Aufgabensteller die Arbeit erkennbar um ein bis zwei Hauptprobleme herum gruppiert hat, zu denen der Bearbeiter meint, im Hauptgutachten nicht vordringen zu können, weil eine dahinführende problemfreundliche Auslegung des Sachverhalts von ihm (auch nach reiflicher Überlegung!) für absolut unvertretbar gehalten wird. Dem Grundsatz nach ist aber eine Alternativlösung überflüssig! Der erfahrene Student favorisiert die Sachverhaltsauslegung, bei der die vom Prüfer offensichtlich angesteuerten Hauptprobleme zum Tragen kommen, sog **problemfreundliche Auslegung des Sachverhalts** (*s auch Kindhäuser/Schumann/Lubig*, S 27). **7**

cc) Ein drittes Problem kann sich ergeben bei der Auslegung der **subjektiven Komponente** des Sachverhalts, also bei der Vorstellungswelt des Täters. Dies wird insbes relevant bei der Frage, ob der Täter vorsätzlich gehandelt hat. Sollten Angaben fehlen, insbes zum Wollensaspekt (Vorsatz = Wissen + Wollen), so muss von objektiven Umständen auf die Einstellung des Täters geschlossen werden. Dabei ist die Grundregel zu beachten, dass nach der sog Hemmschwellentheorie an das Wollenselement des Vorsatzes um so höhere Anforderungen zu stellen sind, je schwerer das Delikt einzustufen ist (relevant zB bei Tötungsdelikten; gute Beispielsfälle bei *Hilgendorf*, Klausurenkurs II [5] Rn 61, [7] Rn 51). **8**

Normalerweise wird der Sachverhalt in einer Anfängerklausur aber so ausführlich sein, dass man mit den herkömmlichen Abgrenzungstheorien zu einem vertretbaren Ergebnis gelangen kann. Der Vorsatz ist insbes nicht in Frage zu stellen, wenn er mit relativ deutlichen Formulierungen umschrieben wird. Beispiel für eine häufig übliche Formulierung zur Umschreibung des Vorsatzes: „A erkannte, dass der Schlag mit dem Hammer tödlich enden konnte und führte den Schlag dennoch aus.“ (vgl *Kühl/Hinderer*, JuS 2009, 920; auch *Rengier/Jesse*, JuS 2008, 43) bzw „A rechnete damit, den T zu verletzen; dies war ihm auch recht“ (*Bakowitz/Bülte*, StudZR 2009, 149, 157)

bzw. „A rechnete damit, dass diese Schüsse auch treffen und die Person tödlich verletzen können. Das ist ihm aber egal, solange er nur unerkannt fliehen kann“ (*Heghmanns/Kusnik*, Ad Legendum 2010, 275, 282) oder „B rammte dem S das Messer in den Oberbauch; den Tod des S nimmt er billigend in Kauf“ (*Walter/Schneider*, JA 2008, 262; entspr. *Kudlich/Litau*, JA 2012, 755).

Besagt der Sachverhalt weder ausdrücklich noch **schlüssig** (zB: A schießt nach einem Raubüberfall auf den ihn verfolgenden Polizisten [vgl. *Kühl/Schramm*, JuS 2003, 683]) irgendetwas über die Motivation des Täters, so darf jedoch nicht einmal *dolus eventualis* unterstellt werden (vgl. *Trüg*, JA 2002, 214, 218).

- 9 Allen Problemen ist folglich die wichtige **Grundregel** gemeinsam: Der Bearbeiter muss aufgrund seiner Auslegung immer **klare Antworten über den Sachverhalt** geben; niemals darf er eine Entscheidung offen lassen. Eine rechtliche Bewertung des Falles ist nur dann möglich, wenn eine gesicherte Tatsachenbasis vorliegt. Im Regelfall kann davon ausgegangen werden, dass die Handelnden wissen, was sie tun – und zwar in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht. Der besorgte Klausurenschreiber kann dies ausdrücklich feststellen (*Kudlich*, Fälle AT [1] S 7, 8).

b) Beachten der Fragestellung

- 10 Nicht minder bedeutend ist die sorgfältige Beachtung der **Fragestellung**. Hier können sich **Einschränkungen** auf einzelne Straftatbestände ergeben, die Streitfragen entfallen lassen. Eine solche Vorgehensweise ist insbesondere in Anfängerklausuren beliebt, sei es aus Zeitgründen, sei es wegen der geringen Kenntnisse der Bearbeiter im Bereich des BT (vgl. *Bergmann*, ZJS 2015, 114; *Esser/Scharnberg*, JuS 2012, 809; *Krell/Berzen*, JuS 2015, 322; *Kudlich*, Fälle AT [2] S 16; *Kudlich/Litau*, JA 2012, 755, 756; *Nix*, JA 2015, 748; *Reinhardt*, ZJS 2015, 222; *Rengier/Braun*, JuS 2012, 999; *Schneider*, Ad Legendum 2015, 42; *Steinberg/Schönemann*, ZJS 2015, 284; *Umansky*, ZJS 2015, 431). Die Fragestellung – häufig auch als „Bearbeitervermerk“ gekennzeichnet – ist also das „A und O“ der Fallbearbeitung. Im Falle einer Klausur, in der üblicherweise große Zeitnot herrscht, kann es sogar ratsam sein, den Bearbeitervermerk vor dem Sachverhalt zu lesen (*Wörner*, ZJS 2012, 630). Auch kann es vorkommen, dass der Aufgabensteller nur nach der Strafbarkeit einzelner Beteiligter fragt, so dass unter Umständen eine Inzidentprüfung erforderlich wird, so zB bei der Frage, ob ein rechtswidriger Angriff iSv § 32 II vorliegt (vgl. *Rengier/Braun*, JuS 2012, 999, 1002).

Es besteht allgemeiner Konsens darüber, dass **die Strafbarkeit von Toten nicht geprüft** wird, solange nicht explizit danach gefragt wird, weil eine Strafverfolgung bei Toten nicht mehr möglich ist (vgl. *Kett-Straub/Linke*, JA 2010, 25, 28; *Sternberg-Lieben/Sternberg-Lieben*, JuS 2005, 48 Fn 1).

2. Die rechtliche Prüfung des Falles

a) Ziel der Schwerpunktbildung

- 11 Hat der Bearbeiter Sachverhalt und Fragestellung verinnerlicht, so schließt sich die rechtliche Beurteilung der tatsächlichen Sachlage an. Ziel hierbei ist nicht nur die korrekte Lösung juristischer Probleme, sondern auch die richtige **Schwerpunktbildung**. Darunter ist zweierlei zu verstehen: Einerseits sollen nur die Aspekte ausführlich er-

örtert werden, die bei der Subsumtion Probleme bereiten; alles andere ist kurz abzuhandeln. Andererseits versteht man im Strafrecht darunter die Technik, denjenigen Straftatbeständen den Vorrang in der Prüfungsreihenfolge einzuräumen, die für die Sachentscheidung von Relevanz sind, Straftatbestände hingegen, die letztendlich im Wege der Gesetzeskonkurrenzen zurücktreten, nur an späterer Stelle kurz zu prüfen (dazu näher Rn 52 bei den Aufbaufragen).

b) Arbeitsschritte im Einzelnen

aa) Die rechtliche Analyse beginnt mit dem **Brainstorming**, dh der Bearbeiter notiert sich alle Gedanken, die er spontan mit dem Sachverhalt verbindet. Dabei kann er auf die Notizen zurückgreifen, die er sich beim Lesen des Sachverhalts gemacht hat. 12

bb) Eine Struktur erhalten diese Gedanken in der **Gliederung bzw Lösungsskizze**. In dieser Phase entscheidet sich, in welche Prüfungseinheiten das Gutachten aufzugliedern ist, welche Straftatbestände und Beteiligungsformen in welcher Reihenfolge in Betracht kommen und ob die Straftatbestände jeweils als Tätigkeits-, Unterlassungs-, Vorsatz-, Fahrlässigkeits-, Vollendungs- oder Versuchsdelikt verwirklicht werden. Zur Kontrolle, ob er alle denkbaren Straftatbestände erfasst hat, sollte der Bearbeiter sich nicht scheuen, auch die Inhaltsübersicht des StGB zu Hilfe zu nehmen. Bei der Lösungsskizze muss der Bearbeiter vor allem darauf achten, dass er **Inzidentprüfungen vermeidet** (sofern nicht durch die Aufgabenstellung zwingend erforderlich) und eine Reihenfolge der Prüfung wählt, die Verweisungen nach unten ausschließt. 13

Generell ist also zu beachten: **Verweisungen** nach oben sind zulässig – Verweisungen nach unten sind streng verboten. Diese Grundregel muss unbedingt bereits bei der Erstellung der ersten Gliederung berücksichtigt werden. 14

Die Bedeutung der Konzipierung einer ersten Lösungsskizze darf nicht unterschätzt werden. Sie bildet die Grundlage für eine logisch strukturierte Arbeit; Fehler im Fundament zeugen von mangelndem Verständnis der Systematik und können häufig durch die späteren juristischen Ausführungen nicht kompensiert werden. Deshalb wird von der immer wieder zu beobachtenden Praxis abgeraten, dass der Student sich erst im Verlauf der Ausformulierung der Klausurlösung über die rechtliche Beurteilung im Klaren wird, nämlich dann, wenn er Schritt für Schritt auf die einzelnen Probleme stößt.

Gedanklich erfolgt bei der Gliederung schon die Subsumtion, dh der Bearbeiter prüft, ob der Sachverhalt unter den gesetzlichen Tatbestand passt. Zweckmäßig und zeitsparend ist hier ein (-) / (+) – **Schema**, dem auch die Kurzlösungen folgen, die den Falllösungen in diesem Buch vorangestellt sind. Nach diesem Schritt muss der Bearbeiter zu einer rechtlichen Lösung des Falles gelangt sein.

cc) An dieser Stelle soll die **Zeiteinteilung** in der Klausur Erwähnung finden: In der Regel kann man davon ausgehen, dass der Bearbeiter maximal 1/3 der Zeit für die Arbeit mit dem Sachverhalt, das Brainstorming und die Lösungsskizze zur Verfügung hat. Länger darf er auf keinen Fall benötigen, um seiner Argumentation in der Reinschrift noch genügend Raum geben zu können. 15

Zusammenfassend gilt: Die Lösungsskizze ist das unerlässliche Fundament der guten Arbeit. Nur auf sie kann eine erfolgreiche Klausur aufgebaut werden.